

# Verfassungsrichter beraten über Volksbegehren

„Gerechte und bezahlbare Kommunalabgaben“ fordert eine Initiative. Die Landesregierung hatte dagegen geklagt.

Von Christian Schneider

**Weimar.** Der Thüringer Verfassungsgerichtshof berät heute, ob das Volksbegehren gegen Abwasser- und Straßenbaubeiträge zulässig ist. Die Initiatoren hatten fast 25 000 Unterschriften gesammelt, um das Begehren auf den Weg zu bringen. Es will die Einmalbeiträge abschaffen, bei Abwasser eine reine Gebührenfinanzierung einführen und für Straßenbau den Kommunen

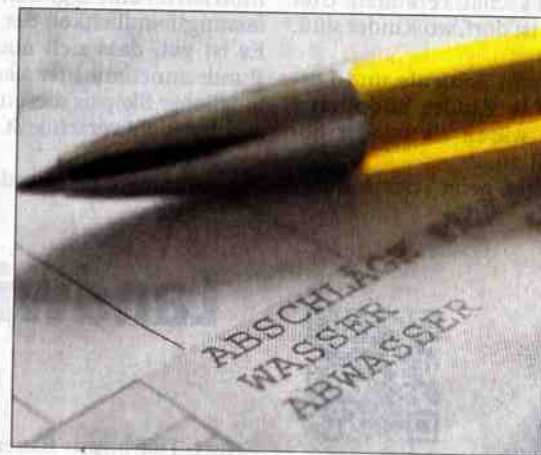
die Erhebung einer „Infrastrukturabgabe“ ermöglichen.

Die Landesregierung klagte gegen das Begehren. Sie sieht vor allem einen Verstoß gegen den Punkt der Verfassung, der Begehren zu Abgaben für unzulässig erklärt. Die Initiatoren des Begehrens verweisen dagegen darauf, dass ihr Plan die öffentlichen Haushalte nicht belastet. Ein Urteil fällt Thüringens höchstes Gericht heute aber noch nicht.

Die zum Teil heftigen Proteste von Grundstückseigentümern gegen vier- bis fünfstelligen Beiträge für Abwasserleitungen, Kläranlagen und Gemeindestraßen versetzen die Landespolitik seit den 90er-Jahren immer wieder in Sorge. Doch selbst eine inzwischen auf 3,6 Milliarden Euro geschätzte Gesetzesreform mit Erleichterungen für Grundstückseigentümer befriedete das Land nicht völlig. Entsprechend problemlos bekam die Bürgerallianz Ende 2011 die Unterschriften für den Zulassungsantrag zusammen. Die Landesregierung äußerte von Anfang an juristische Bedenken. Sie stützt sich vor allem auf einen Passus der Verfassung. Artikel 82 zu Volksbegehren erklärt: „Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.“

So absolut sei das aber nicht gemeint, argumentieren die Initiatoren des Begehrens. Der Artikel solle nur eine unzumutbare Belastung der öffentlichen Haushalte verhindern. Die Vorschläge des Volksbegehrens sorgten dagegen dafür, dass die Haushalte von Kommunen und Land nicht belastet würden. „Aufkommensneutral“ sei der Vorschlag.

Beide Seiten haben in ihren Papieren für das Verfassungsge-



Der Thüringer Verfassungsgerichtshof berät heute, ob das Volksbegehren gegen Abwasser- und Straßenbaubeiträge zulässig ist. Foto:dpa

## Voraussetzungen für Volksbegehren

Über ein Volksbegehren können Bürger eigene Gesetzentwürfe mit ihren Anliegen in den Landtag einbringen. Um es auf den Weg zu bringen, sind nach den Regelungen der Thüringer Verfassung 5000 Unterschriften innerhalb von sechs Wochen notwendig.

Nach weiteren sechs Wochen muss das Präsidium des Landtags über die formale Zulässigkeit entscheiden. Danach können Landesregierung und Landtag vier Wochen lang prüfen, ob sie das Gesetzesvorhaben für unzulässig halten und deswegen den Verfassungsgerichts-

hof anrufen, wie es jetzt die Regierung getan hat. Ist das Begehren zulässig, kann die eigentliche Unterschriftensammlung beginnen. Für einen Erfolg müssen innerhalb von vier Monaten Unterschriften von zehn Prozent der Wahlberechtigten gesammelt werden.

Gelingt das, muss der Landtag über den Gesetzentwurf beraten. Entspricht der Landtag dem Begehren nicht, gibt es einen Volksentscheid. Wenn dabei ein Viertel der wahlberechtigten Thüringer für den Entwurf des Volksbegehrens stimmt, tritt er als Gesetz in Kraft.

richt deshalb auch ausführlich Finanzierungsregeln hin- und hergerechnet, um ihre jeweilige Position zu untermauern. Aus Sicht des Landes „bagatellisierten und verschwiegen“ die Initiatoren, dass ihre Pläne die Gemeinden und voraussichtlich auch das Land erheblich belasteten. Zudem sei die geplante Infrastrukturabgabe eine Steuer, die der Landtag nicht beschließen dürfe. Falsch, sagen die Initiatoren, denn eine Steuer sei für jeden fällig, egal ob jemand von bestimmten Bauarbeiten einen Vorteil habe oder nicht. Die mögliche Abgabe müssten aber

nur diejenigen bezahlen, die jeweils einen Vorteil hätten.

Mit der Finanzierung von Abwasseranlagen nur durch Gebühren bringt die Initiative eine Forderung, mit der das Verfassungsgericht bereits einmal zu tun hatte. Es entschied im April 2009 über eine Reform des Landes, die die Einmalbeiträge bei Trinkwasser abschaffte und nur auf die Finanzierung durch verbrauchsabhängige Gebühren setzte. Bei Abwasser könne aber anders als bei Trinkwasser nicht auf Beiträge verzichtet werden, entschied damals die Weimarer Richter. dpa